

**Satzung der Hansestadt Attendorn
über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nr. 87 „Kerstein“ vom 04.01.2019**

(Gestaltungssatzung Kerstein)

In ihrer Sitzung am 26.09.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) in Verbindung mit §§ 7, 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVBl. NRW Seite 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung umfasst deckungsgleich den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Hansestadt Attendorn Nr. 87 „Kerstein“ in der jeweils rechtsgültigen Fassung.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

Die Satzung ist auf alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen anzuwenden.

**§ 3
Fachwerkhäuser**

(1) Gefache

Fachwerkhäuser sind zulässig, wenn die Gefache mit glattem Reibputz und weiß gemäß der RAL-Farbnummer 9010 (RAL-Classic) gestaltet werden. Ausfachungen dürfen nicht vor das Ständerwerk vortreten. Alle anderen Farben und Gestaltungen sind unzulässig.

Glas ist als Ausfachung unzulässig. Innerhalb der Fachwerkfassaden sind Fenster als stehende Rechtecke zulässig, wenn die senkrechten Ständerelemente nicht unterbrochen werden.

(2) Ständerwerk

Fachwerkhäuser sind zulässig, wenn zur Gestaltung des Ständerwerkes die nachfolgend aufgeführten RAL-Farbnummern des RAL-Designsystems verwendet werden: 010 20 10, 020 20 05, 020 20 10, 020 20 15, 030 20 10, 040 20 05, 040 20 10, 040 20 19, 050 20 10, 050 20 16, 060 20 05, 060 20 10, 070 20 10, 075 20 10, 080 20 05, 080 20 10, 085 20 10, 090 20 10, 095 20 10, 100 20 05, 100 20 10. Alle anderen Farben sind unzulässig.

(3) Untergeordnete Schmuck- und Zierelementen sind an Fachwerkkonstruktionen abweichend von (1) und (2) auch in den Farben grün, rot und gelb zulässig.

- (4) Giebelflächen von Fachwerkhäusern können mit senkrechten Holzverkleidungen aus naturbelassen oder klarlasierten heimischen Hölzern hergestellt werden. Für Deckanstriche sind die zulässigen Farben der aufgeführten RAL-Farbnummern des RAL-Designsystems zu verwenden: 090 30 10, 090 30 20, 090 20 10, 095 30 10, 095 30 16, 095 20 10, 100 30 05, 100 30 10, 100 30 20, 100 20 05, 100 20 10, 110 40 10, 110 40 20, 110 40 30, 110 30 10, 110 30 20, 110 20 10, 120 40 20, 120 40 30, 120 30 05, 120 30 10, 120 30 20, 120 20 05, 120 20 10, 130 40 30, 130 30 20, 130 30 10, 130 20 10, 140 30 40, 140 30 30, 140 30 20, 140 20 20, 140 20 10, 150 30 30, 150 20 10, 160 20 20, 160 20 15, 160 30 25, 160 30 30, 160 30 35, 160 30 38.
- (5) Fachwerkwände mit ausgefüllten Gefachen müssen der Feuerwiderstandsklasse F - 30 der DIN 4102, Teil 4 entsprechen.

§ 4 Balkone

Balkone sind nur an den Giebelseiten zulässig. An den Traufseiten sind Balkone unzulässig.

§ 5 Holzhäuser

- (1) Gebäude in Holzskelett- oder Holzrippenbauweise sind zulässig, wenn die Gebäudeaußenwände weiß gem. der RAL-Farbe 9010 und die Dächer schwarz gem. der RAL-Farben 9004, 9005, 9011 und 9017 (RAL-Classic) gestaltet werden. Außenwände müssen der Feuerwiderstandsklasse F - 30 der DIN 4102, Teil 4 entsprechen. Alle anderen Farben und Bauweisen zur äußeren Gestaltung der Gebäude in Holzskelett- oder Holzrippenbauweise sind unzulässig.
- (2) Die Errichtung von Massivholzhäusern in Blockbauweise ist unzulässig.

§ 6 Einfriedungen

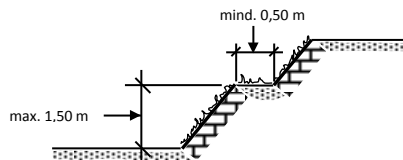
- (1) Einfriedungen sind nur als durchgängig bepflanzte lebende Hecken, als naturbelassene, dunkelbraune oder schwarze Holzzäune mit senkrechter Lattung oder als natürliche Bruchsteinmauern zulässig. Sie dürfen nicht höher als 1,00 m über der Geländeoberfläche des Baugrundstücks errichtet werden.
- (2) Für Zierschnitthecken sind ausschließlich folgende heimische Laubgehölze zu verwenden:
1. Hainbuche
 2. Rotbuche
 3. Weißdorn
 4. Liguster
- (3) Natürliche Bruchsteinmauern müssen einen Abstand von 0,20 m zur öffentlichen Verkehrsfläche oder Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung einhalten.

§ 7 Vorgärten

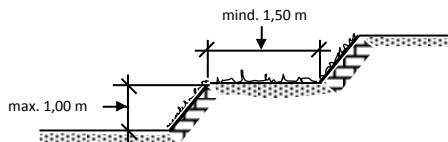
Vorgärten dürfen nicht als Stellplätze, Abstell- oder Lagerplätze oder als Arbeitsfläche hergerichtet oder genutzt werden. Befestigte Flächen sind wasserdurchlässig zu gestalten.

§ 8 Befestigung baulicher Anlagen

- (1) Mit Ausnahme von Natursteinmauern zur Sicherung sowie zur Gestaltung von Böschungsflächen sind Stützmauern zwingend vollflächig und dauerhaft zu begrünen. Unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften sind die Stütz- und Natursteinmauern bis max. 1,50 m Höhe zulässig. Jede darüber hinausgehende Erhöhung ist mit einer mindestens 0,50 m breiten Berme zu gliedern und zu bepflanzen (s. Bsp.-Skizze).



- (2) Stützmauern sind unter Beachtung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften innerhalb der im Bebauungsplan (§ 1) festgesetzten privaten Grünflächen ausnahmsweise zulässig, wenn sie aus Natursteinen bestehen und über Geländeoberkante maximal 1,0 m hoch sind. Jede darüber hinausgehende Erhöhung ist mit einer mindestens 1,50 m breiten Berme zu gliedern und zu bepflanzen (s. Bsp.-Skizze).



- (3) Mit Steinen oder anderen Materialien verfüllte Körbe (Gabionen) gelten im Sinne des (1) und (2) nicht als Natursteinmauern.

§ 9 Dächer

- (1) Dachform und Dachneigung

1. Die Errichtung von Hauptgebäuden ist nur mit Satteldächern zulässig. Satteldächer sind mit symmetrischer Neigung beider Dachhälften und einem an der Firstlinie durchgehenden First in der Gebäudeachse zu errichten.
2. Die Dachneigung der Dächer von Hauptgebäuden ist auf 37 bis 48° festgesetzt.

(2) Dachaufbauten

1. Die gesamte Länge aller Dachaufbauten darf je Hausseite höchstens zwei Drittel der Länge der darunter liegenden Hausbreite (gemessen zwischen den Giebelwänden) betragen. Eine Definition des Begriffs „Hausbreite“ ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Dachaufbauten müssen einen Mindestabstand von mind. 1,50 m zur giebelseitigen Gebäudeabschlusswand einhalten. Der Dachanschnitt der Dachaufbauten muss mind. 0,50 m unterhalb des dazu gehörigen Dachfirstes liegen. Dachaufbauten dürfen nicht vor die traufseitige Gebäudeabschlusswand vortreten. Eine andere Form und eine andere als die angegebene Gestaltung der Dachaufbauten ist unzulässig.

(3) Dacheinschnitte

Dacheinschnitte sind unzulässig.

(4) Farben der Dacheindeckung

Zur Dacheindeckung sind die RAL Farben 9004, 9005, 9011 und 9017 (RAL-Classic) zulässig. Alle anderen Farben sind unzulässig.

(5) Material der Dacheindeckung

Glänzende, glasierte, reflektierende oder spiegelnde Materialien und Oberflächen zur Dacheindeckung sowie zur Gestaltung der Dachaufbauten sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Solaranlagen und Photovoltaikanlagen.

(6) Dachüberstände

Dachüberstände sind bis max. 0,60 m zulässig.

(7) Solaranlagen und Photovoltaikanlagen

Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Sie dürfen nicht in die Dachüberstände hineinragen.

(8) Abweichungen

Dachbegrünungen, Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind auch abweichend von (4) und (5) zulässig.

§ 10 Außenwände

(1) Farben der Außenwände

1. Zur Gestaltung der Gebäudeaußenwände sind die nachfolgend aufgeführten RAL-Farbnummern des RAL-Designsystems zulässig: 060 90 05, 600 90 10, 070 90 10, 070 90 20, 075 90 10, 075 90 20, 080 90 05, 080 90 10, 080 90 20, 085 90 10,

085 90 20, 090 90 10, 090 80 10, 090 80 20, 095 90 10, 095 90 20, 095 80 10, 100 90 05, 100 90 10. Alle anderen Farben sind unzulässig.

2. Zulässig sind zusätzlich die nachfolgend aufgeführten RAL-Farbnummer (RAL-Classic): 9010, 9016, 9003, 9001.

(2) Material der Außenwände

Gebäudeaußenwände sind zu verputzen. Zur Verkleidung der westlichen Giebelseite ist Naturschiefer zulässig.

- (3) Wintergärten sind nur zulässig, wenn das Material und die Farbe den Materialien und den Farben des § 3 (1) und (2) entsprechen.

§ 11

Zufahrten und Zuwegungen

Zufahrten und Zuwegungen sind aus wasserdurchlässigen Materialien herzustellen.

§ 12

Garagen und Carports

- (1) Garagen und Carports sind farblich unter Wahrung einer einheitlichen Gestaltung herzurichten wie das dazu gehörige Hauptgebäude.
- (2) Die Errichtung von Carports ist zulässig, wenn zur Gestaltung des Ständerwerkes die RAL-Farbnummern des RAL-Designsystems 020 20 05, 020 20 10, 030 20 10, 040 20 05, 040 20 10, 050 20 10, 060 20 05, 060 20 10, 070 20 10, 080 20 05, 080 20 10 und schwarz gemäß der RAL-Farben 9004, 9005, 9011 und 9017 (RAL-Classic) verwendet werden. Alle anderen Farben sind unzulässig.
- (3) Dachflächen von Garagen und Carports müssen in der Ebene von den Dachflächen der Hauptgebäude um mind. 0,20 m abgesetzt werden.

§ 13

Rechtskraft

Diese Gestaltungssatzung tritt gem. § 7 Abs. 4 GO NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Text des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26.09.2018 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

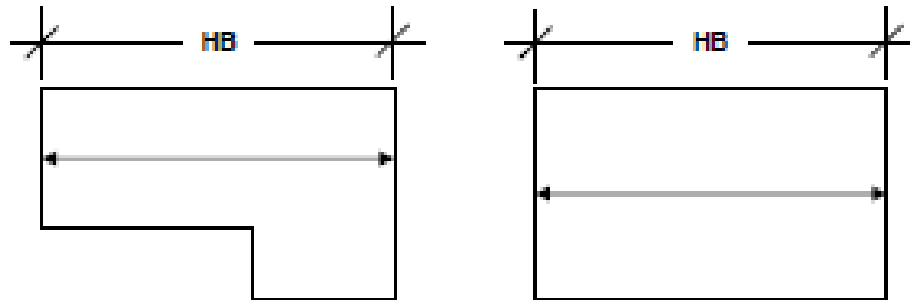
Attendorn, 04.01.2019
Der Bürgermeister

gez. Christian Pospischil

Anlage 1 zur Gestaltungssatzung gem. § 86 (1) BauO NRW zum Bebauungsplan Nr. 87 „Kerstein“

Hausbreiten im Sinne der Satzung bedeuten:

- a) Bei Einzelhäusern: die längste durchgehende Hausseite des Hauptbaukörpers



Hausbreiten